



REDcert² - nachhaltige Biomasse für den Lebensmittelsektor

Die Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse für den Biokraftstoffbereich ist auf Basis der nationalen bzw. europäischen Vorgaben mehr oder weniger Routine geworden. Die meisten Landwirte hierzulande geben für das jeweilige Erntejahr eine sog. Selbsterklärung an ihren Landhändler, ihre Zuckerfabrik oder Ölmühle ab.

Mit der Selbsterklärung wird bestätigt, dass die angebaute Biomasse (Raps, Zuckerrüben, Getreide, usw.) nicht von Flächen stammt, die gemäß EU-Richtlinie 28/2009/EG als schützenswert eingestuft werden und dass die Flächen zum 01. Januar 2008 bereits Ackerland waren. Des Weiteren werden Angaben zum Thema „Cross-Compliance“ (Erhalt von Direktzahlungen), zur Verfügbarkeit von Nachweisen und ggf. über eine Bewirtschaftung von Flächen in ausgewiesenen Schutzgebieten erwartet. Nur wenn eine solche Selbsterklärung für die Ernte einer oder mehrerer Kulturarten in einem bestimmten Jahr vorliegt, kann die Ernte als „nachhaltige Biomasse“ zur Herstellung von Biokraft- und -brennstoffen verwendet werden.

Das Thema „Nachhaltigkeit“ ist aber längst nicht mehr nur für den Biokraftstoffbereich bedeutsam. Nachhaltigkeit hat sich auch in der Lebensmittelbranche zu einem globalen Thema entwickelt. Folglich mehren sich die Nachfragen des Erfassungshandels, der Verarbeiter sowie der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie nach einer Nachhaltigkeitszertifizierung für im Lebensmittelsektor zu verwendende Agrarrohstoffe (vor allem bei Zucker, Braugerste, Kartoffeln und Ölsaaten). Um die nachhaltige Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur Verwendung im Lebensmittelsektor mithilfe weltweit einheitlicher Kriterien zu dokumentieren, gründeten internationale Lebensmittelhersteller im Jahr 2002 die Plattform „Sustainable Agriculture Initiative“ (SAI). In 2015 sind erste Mitglieder aus Deutschland beigetreten. Mittlerweile hat SAI über 70 Mitglieder. Zur Dokumentation der nachhaltigen Produktion landwirtschaftlicher Rohstoffe hat SAI für die Ebene „Landwirtschaft“ eine Selbstevaluierung erarbeitet. Dabei handelt es sich um einen Fragenkatalog, der die bekannten Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales – im Sinne von Mindestanforderungen in einem globalen Kontext abdeckt. Ein „Nachhaltigkeitszertifikat“ für Lebensmittelrohstoffe soll somit insbesondere für die Bereiche Zucker, Braugerste, Kartoffeln und Ölsaaten etabliert werden.

Genau hier setzt REDcert mit der Weiterentwicklung ihres seit Jahren bewährten und erfolgreichen Zertifizierungssystems an. Mit **REDcert²** wird ein ergänzendes – gleichwohl aber eigenständiges – Zertifizierungssystem für nachhaltige Biomasse im Lebensmittelsektor angeboten, das der Umsetzung der SAI-Nachhaltigkeitsanforderungen auf Basis der bekannten Selbsterklärung dient. Ein wichtiger Vorteil der Nachhaltigkeitszertifizierung mithilfe der SAI-Kriterien bzw. deren Umsetzung durch REDcert² ist, dass landwirtschaftliche Betriebe nicht mit mehreren, voneinander abweichenden, firmeneigenen Nachhaltigkeitszertifizierungen belastet werden. Ziel von REDcert² ist es, Mehrfachsysteme für den Landwirt zu vermeiden.

Wie funktioniert REDcert²?

Im Rahmen des REDcert² Systems muss der Landwirt ein weiteres Feld auf der Selbsterklärung ankreuzen (s. Abb.) und bei der Stichprobenkontrolle seines Betriebes einige Fragen – je nach REDcert² Anforderungsniveau - zusätzlich beantworten. In vielen Fällen wird es zunächst reichen, die bereits bekannten Fragen aus dem REDcert-EU System zu beantworten. Die für den Biokraftstoffsektor verwendeten Nachhaltigkeitskriterien und der nachweislich hohe Standard hierzulande - auf Basis der Cross-Compliance-Anforderungen - werden erfreulicherweise auch im Lebensmittelsektor anerkannt. Aber auch in den Fällen, in denen ein höheres Anforderungsniveau im Markt verlangt wird, sind die Kriterien in der Regel ohne zusätzlichen Aufwand erfüllbar sowie einfach und in vielfältiger Form nachweisbar.

Vermarkter und Verarbeiter müssen lediglich in ihrer Massenbilanz ein weiteres Merkmal (REDcert²-Ware) hinzufügen. Eine Treibhausgasbilanzierung wie bei Biokraftstoffen, ist im REDcert² System nicht erforderlich.

Die Kontrollen werden in gewohnter Weise - Stichprobenkontrollen bei den Landwirten und jährliche Audits bei Handel und Industrie - durchgeführt. REDcert-EU und REDcert² lassen sich bei den Kontrollen ideal miteinander kombinieren. Dadurch werden zusätzliche bürokratische Hürden sowie Doppelzertifizierungen vermieden. Für Erzeuger wie Vermarkter ist es zunehmend wichtig, mit einem einfachen und gut handhabbaren Nachweissystem auch in punkto „Nachhaltigkeit“ ohne Einschränkung marktfähig zu bleiben.

Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe

des landwirtschaftlichen Betriebes _____

Straße: _____ Land: _____

PLZ, Ort: _____ NUTS-II-Gebiet: _____

Empfänger: _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sowie nach den REDcert²-Anforderungen

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres _____ erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung) sowie ggfs. die REDcert²-Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor. (Zusätzliches bitte ankreuzen)

Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturen (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes. _____ (bitte aufzählen!)

Ausnehmende Flächen, Flurstückesbezeichnung (Pkt. 2): _____

1. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnung), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die eingehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).

2. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungsaktivitäten. Die Schutzgebiete sind aufgelistet und werden eingehalten.

3. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnung).

4. Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.

5. Die Dokumentationen über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnung oder vergleichbarer Flächen nachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.

6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden - der Standardwert (Art. 17(1) der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 9 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnung) oder der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS-Wert verwendet werden.

7. Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert²-Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung und den Anforderungen nach REDcert² eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von GLE-Kontrolluren begleitet werden.